



Bebauungsplan Nr. 50

„Cuperei, 1, Erweiterung“

1. Änderung

Mit örtlicher Bauvorschrift

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Herzlake diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Cuperei, 1. Erweiterung“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Regelungen, der Übersichtskarte und dem Planauszug als Satzung beschlossen.

Herzlake, den 21.10.2021

gez. Bösken
Bürgermeister

L.S.

gez. Pohlmann
Gemeindedirektor

Planungsrechtliche Festsetzungen

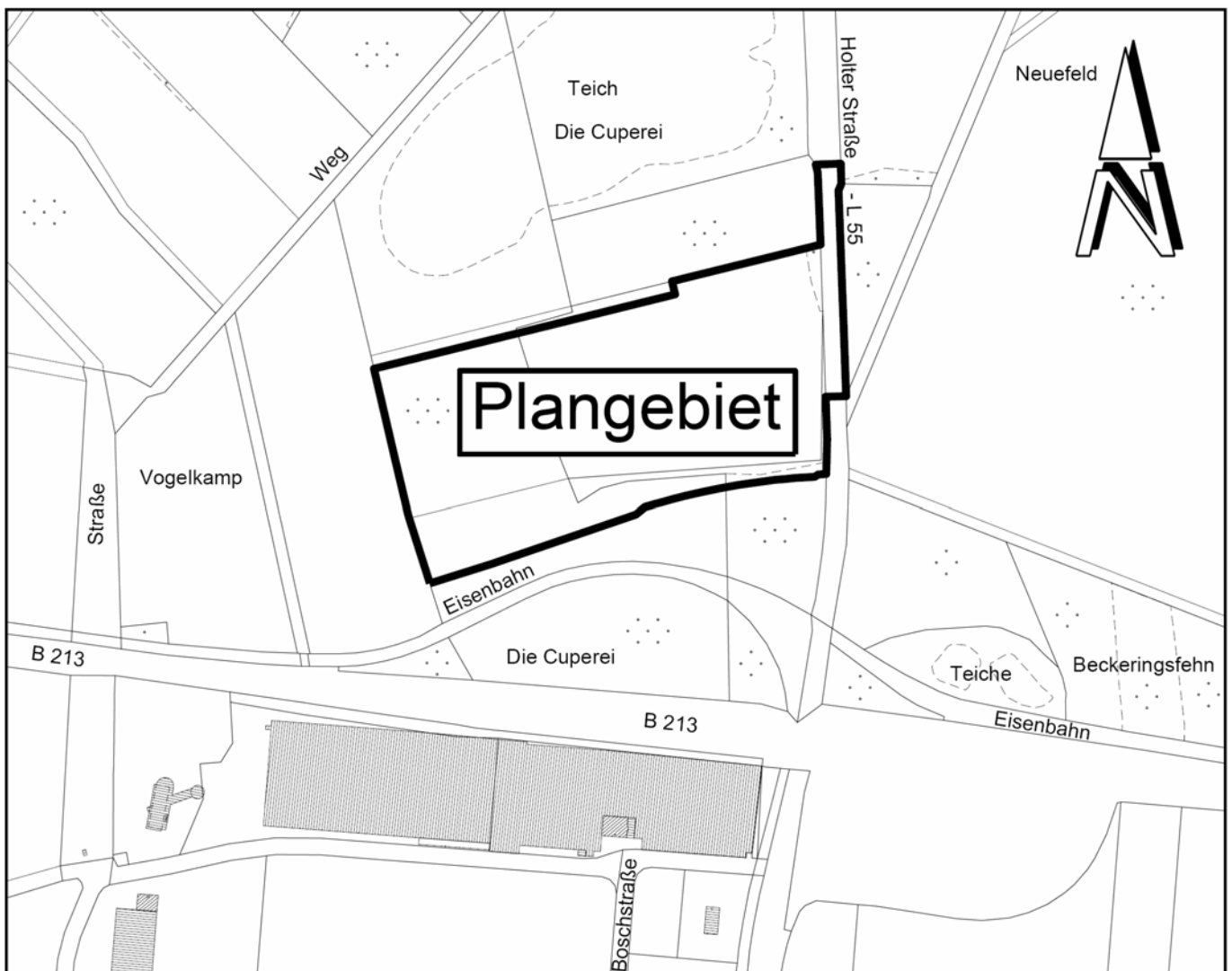
§ 1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 50 „Cuperei, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake liegt abgesetzt vom Hauptort Herzlake nördlich der Bundesstraße 213 (Europastraße E 233) und westlich der Holter Straße (L 55). Es umfasst jeweils Teile der Flurstücke Nr. 36/1, 36/2, 37/2 und 37/3 der Flur 17, Gemarkung Herzlake. Im Osten bezieht es Teile der Holter Straße (L 55) in den Geltungsbereich ein.

Das Plangebiet der 1. Änderung entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes.

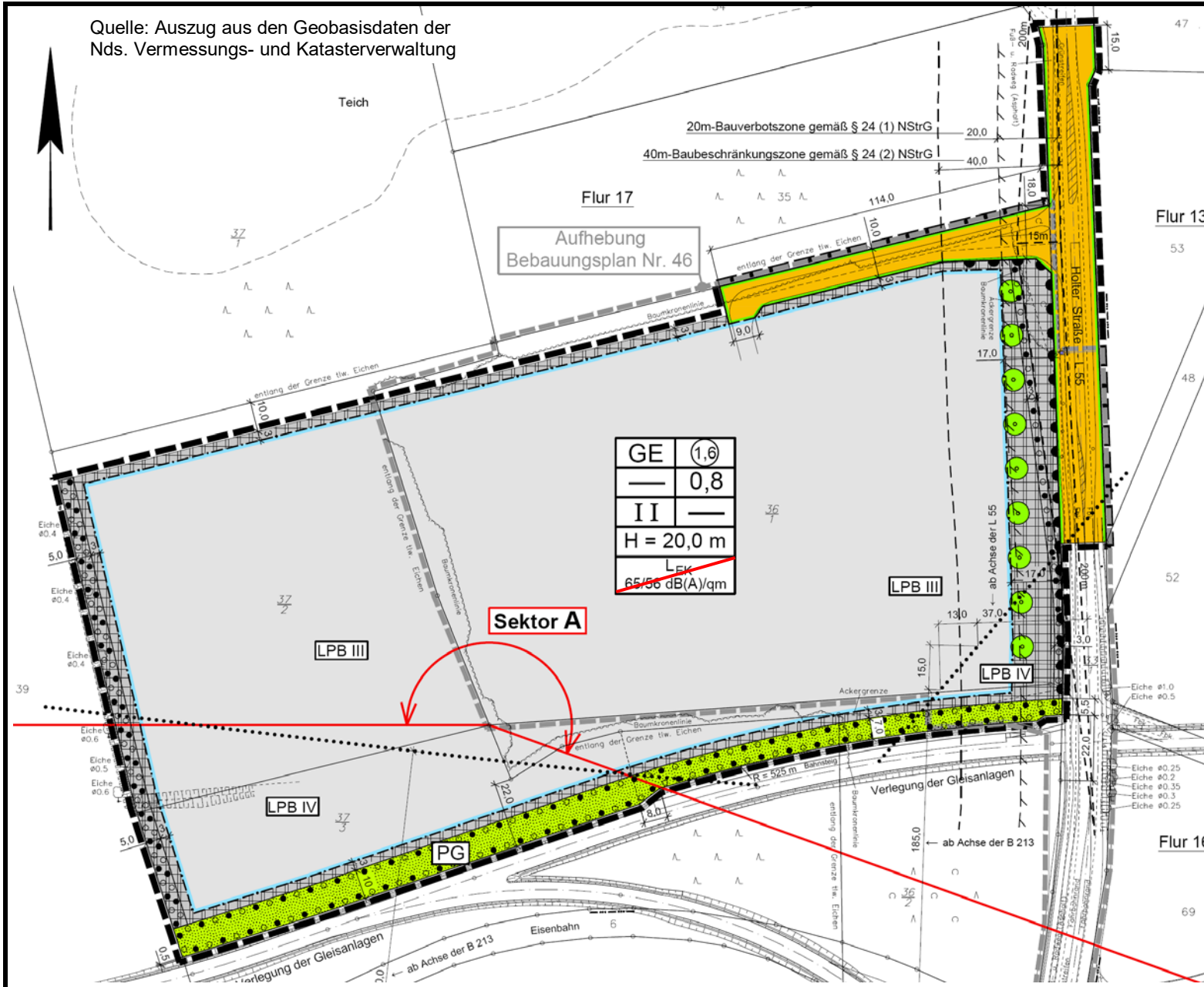
Die Lage des Geltungsbereichs geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

Übersichtskarte im Maßstab ca. 1: 5.000 (Auszug aus der ALK)



Planauszug des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 50

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



GE	(1,6)
—	0,8
II	—
H	20,0 m
LEK	65/56 dB(A)/qm

Legende:

— — Bauungsplan Nr. 50 bzw. der 1. Änderung

Geänderte Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50:



Aufhebung der Emissionskontingente (LEK, s. Fests. § 2)

§ 2 Aufhebung der flächenbezogenen Schalleistungspegel

Die im ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 50 für das Gewerbegebiet (GE) getroffene textliche Festsetzung Nr. 1.1 „Emissionskontingente“ sowie die in der Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente (L_{EK}) werden aufgehoben.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) ist im Rahmen des jeweiligen baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Vorgaben der TA Lärm zu überprüfen.

§ 3 Übrige Festsetzungen, örtliche Bauvorschrift, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Die übrigen Festsetzungen, die örtliche Bauvorschrift, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplanes Nr. 50 „Cuperei, 1. Erweiterung“ bleiben unberührt.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel.: 0441-593655
FAX: 0441-591383

Oldenburg, den 23.09.2021

gez. Gieselmann

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Cuperei, 1. Erweiterung“ beschlossen.

Herzlake, den 21.10.2021

L.S.

gez. Pohlmann
Gemeindedirektor

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Herzlake hat am 19.05.2021 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Cuperei, 1. Erweiterung“ und der Begründung haben vom 28.06.2021 bis einschließlich 28.07.2021 öffentlich ausgelegen.

Herzlake, den 21.10.2021

L.S.

gez. Pohlmann
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Cuperei, 1. Erweiterung“ nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am 23.09.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Herzlake, den 21.10.2021

L.S.

gez. Pohlmann
Gemeindedirektor

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 BauGB am 29.10.2021 bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Herzlake diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 in Kraft.

Herzlake, den 02.11.2021

L.S.

gez. Pohlmann
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Herzlake, den

.....
Gemeindedirektor